

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Amt: Kämmerei	Vorlagen-Nr. VG/235/23-BV	Jahr 2023
Az:		
Datum: 27.08.2023		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	öffentlich	
Verbandsgemeinderat	20.09.2023	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt			Verbandsgemeinde- bürgermeister	
Katrin Püschner			Fabian Stankewitz	

Betreff:

1. Nachtragshaushalt der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschließt den 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2023. Der 1. Nachtragshaushalt hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage)

Begründung:

- Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres übersteigt.
- Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 50.000 EUR betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR.
4. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
5. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 10.000 € übersteigen.

Anlagen:

1. Nachtragshaushalt